



Nationalparkgemeinde Edertal
Fachbereich III
Bahnhofstraße 25
34549 Edertal

Erklärung über das alleinige Sorgerecht

Zur Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung des Kindes

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Adresse:

Bei Eltern, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, ist die Mutter grundsätzlich allein sorgeberechtigt. Soll das Kind an-, ab- oder umgemeldet werden, so muss sie belegen, dass nicht durch die Abgabe einer Sorgeerklärung auch der Vater des Kindes sorgeberechtigt ist. Dies kann grundsätzlich durch die Vorlage einer schriftlichen Auskunft des Jugendamtes geschehen.

Besteht eine gemeinsame Sorge der Eltern aufgrund zuvor abgegebener Sorgeerklärung einer Eheschließung nach der Geburt des Kindes oder einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1672 Abs. 2 BGB, so ist bei der An-, Ab- oder Ummeldung vom antragstellenden Elternteil die Zustimmung des anderen Elternteils und auf Verlangen der Meldebehörde die vom Jugendamt oder Notar beurkundeten Sorgeerklärungen oder eine Ausfertigung der Entscheidung des Familiengerichts vorzulegen.

Der Vater des Kindes, der mit der Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet war, kann eine An-, Ab- und Ummeldung seines Kindes ohne die Mutter nur veranlassen, wenn ihm die elterliche Sorge auf seinen Antrag und mit der Zustimmung der Mutter durch das Familiengericht übertragen worden ist. Der Nachweis gegenüber der Meldebehörde ist durch eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung zu führen.

Hierüber belehrt, erkläre ich

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Adresse:

als Mutter/Vater des o. g. Kindes, dass ich im Besitz des alleinigen Sorgerechtes bin.

Edertal,

Unterschrift